

**Sitzung des Gemeinderates vom 25. November 2021, um 20.00 Uhr,
im Rathaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane (ab der geschlossenen Sitzung) –
Schöffen;
MIESEN, STOFFELS (ab Tagesordnungspunkt 7 der öffentlichen Sitzung), JOST A-
nita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOS-
TEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

TAGESORDNUNG

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 0. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2021: Bestätigung des Polizeierlas-
ses des Bürgermeisters vom 24.11.2021

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 27.10.2021: Annahme

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 2. Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung und insbesondere die Sammlung
und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

Punkt 3. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2022

FINANZEN

Punkt 4. Gemeindesteuer auf die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleich-
gestellten Abfällen

Punkt 5. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan 2022: Gutachten

Punkt 6. Hilfeleistungszone DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das
Haushaltsjahr 2022

WASSERVERSORGUNG

Punkt 7. Zweite Verlängerung des Ergänzungsvertrages zum Wasserlieferungsvertrag mit dem
Wasserverband OLEFTAL

WEGEWESEN

Punkt 8. Unterhaltsarbeiten 2022 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 (Teerungen) und Los
2 (Teermakadam): Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der
Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 9. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Festlegung eines ein-
seitigen Park- und Halteverbots für alle Fahrzeuge im Bereich des „Mühlenbergs“ in
WIRTZFELD

INTERKOMMUNALEN

Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 07.12.2021: Stel-
lungnahme

Punkt 11. Strategische Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom
15.12.2021: Stellungnahme

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 16.12.2021:
Stellungnahme

- Punkt 13. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.12.2021: Stellungnahme
- Punkt 14. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 16.12.2021: Stellungnahme
- Punkt 15. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 20.12.2021: Stellungnahme
- Punkt 16. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 21.12.2021: Stellungnahme

FRAGEN

- Punkt 17. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehende Punkte in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 0. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 24.11.2021

BESCHLIESST einstimmig folgenden Punkt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 0. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 24.11.2021

Punkt 0. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 24.11.2021 (D.K.Nr. 172.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 25.11.2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2021;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig, den nachstehenden Polizeierlass des Bürgermeisters vom 24.11.2021 voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 – Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 die Ratsitzungen öffentlich stattfinden müssen;

In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;

In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;

In Erwägung, dass per Königlichem Erlass vom 28.10.2021 die epidemische Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 ausgerufen wurde;

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;

VERORDNET:

Artikel 1. *Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung vom 25.11.2021 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wird die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;*

Artikel 2. *Die maximale Zuschauerzahl anlässlich dieser Ratssitzung vom 25.11.2021 wird im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregeln auf 4 Personen begrenzt;*

Artikel 3. *Die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen;*

Artikel 4. *Der Polizeierlass wird dem Gemeinderat am 25.11.2021 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.*

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 27. Oktober 2021: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27.10.2021 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2021 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 2. Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung und insbesondere die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (D.K.Nr. 583.73 und 854)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35, 36; 74 und 75;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119bis und 135 § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 bezüglich kommunale Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, insbesondere Titel VIII über die Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Umweltverstößen und Maßnahmen zu deren Behebung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über Abfälle, insbesondere Artikel 5b und 21;

Aufgrund des Steuerdekretes der Wallonischen Region zur Förderung der Abfallvermeidung und -Verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere auf das darin vorgesehene „Verursacherprinzip“;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 10.07.1997 zur Erstellung eines Abfallkatalogs;

Aufgrund des wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses Dekret der wallonischen Region vom 05.03.2015 zur Einführung einer Verpflichtung für Unternehmen, bestimmte Abfälle zu sortieren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 15.09.2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindeverbände fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

In Erwägung, dass die Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008 überarbeitet werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinden bei der Abfallbewirtschaftung in den Bereichen Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung eine wesentliche Rolle spielen;

In Erwägung, dass die Gemeinden dafür sorgen müssen den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen und dazu alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sauberkeit und Hygiene, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken zu fördern;

In Erwägung, dass die Gemeinden zur Gewährung der Gesundheit ihrer Einwohner illegale Müllkippen, die darüber hinaus der Umwelt schaden, bekämpfen und dass folglich die Kosten für die Beseitigung und Entsorgung, die aktuell von der Gemeinde getragen werden, von deren Erzeuger zu tragen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde dem Sektor Verwertung und Sauberkeit, der am 15.10.2009 gegründeten Interkommunalen Vereinigung für die Verwertung und den Schutz der Umwelt, angehört, der am 26.06.2019 in IDELUX Environnement umbenannt wurde;

In Erwägung, dass auf europäischer und wallonischer Ebene bei der Abfallbewirtschaftung der Vermeidung, der Vorbereitung zur Weiterverwendung, dem Recycling und anderen Formen der Verwertung vor der Entsorgung Vorrang eingeräumt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde und IDELUX Environnement zusammenarbeiten, um auf Gemeindegebiet eine mehrgleisige Abfallbewirtschaftung zu organisieren, die sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Ausführungserlasse als auch dem Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plan entspricht;

In Erwägung, dass jeder Abfallerzeuger aufgefordert ist, sich zum Recypark zu begeben, um seine recycelbaren oder verwertbaren Abfälle, die nicht für die Basissammlung oder eine spezifische Haussammlung vorgesehen sind, dorthin zu bringen;

In Erwägung, dass der Erlass der wallonischen Region vom 17.07.2008 die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirte und landwirtschaftliche Betriebe zu verpflichten, ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben oder einen zugelassenen Sammelunternehmer zu beauftragen;

In Erwägung, dass der oben genannte Erlass die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die auf Gemeindegebiet praktizierenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulanten Pflegedienste dazu zu verpflichten, eine Sammelstelle zu nutzen oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen, um ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Region vom 30.06.1994 zu entsorgen;

In Erwägung, dass die Erzeuger von landwirtschaftlichen Plastikabfällen und bestimmten anderen Abfällen von der Einführung einer spezifischen getrennten Sammlung profitieren;

Auf Vorschlag des Kollegiums vom 07.09.2021;

BESCHLIESST einstimmig:

TITEL I – Allgemeines

Artikel 1. Zweck

Die vorliegende Verordnung hat zum Zweck, die Sammlung von Haushaltsabfällen zu organisieren und deren allgemeine Bedingungen festzulegen.

Das Dokument „Technische Vorschriften“, das von IDELUX Environnement herausgegeben wird und für das gesamte Gebiet gilt, in dem die Interkommunale tätig ist, soll diese ergänzen, indem es die besonderen Modalitäten für die Sammlung und Verwertung von Abfällen festlegt.

Artikel 2. Anwendungsbereich

Vorliegende Verordnung gilt für Haushaltsabfälle gemäß der Definition in Artikel 3.2.

Artikel 3. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

1. Abfallerzeuger

Jede Person, deren Tätigkeit Abfälle erzeugt, oder bei der Abfälle anfallen (Haushalte, Leiter von Einrichtungen oder Jugendorganisationen, Betreiber oder Eigentümer von Fremdenverkehrseinrichtungen, Handwerker, Händler, Büros, Krankenhäuser, Heime usw.).

Ein Haushalt ist definiert als ein alleinlebender Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern, die zusammen in der gleichen Wohnung leben; dies gilt auch für Zweitwohnsitze.

2. Haushaltsabfälle

Haushaltsabfälle sind Abfälle, die bei der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten anfallen, sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung solchen Abfällen gleichgestellt sind, mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen.

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle sind jene Abfälle, die in der fünften Spalte des Anhangs I des Abfallkatalogs vom 10.07.1997 als solche aufgeführt sind und für deren Abholung das Sammelunternehmen sorgt.

3. Unbearbeitete Haushaltsabfälle

Restbestandteile nach Aussortieren der getrennt gesammelten Abfälle durch die Nutzer

4. Basissammlung

Haussammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen

5. Spezifische Sammlung

Haussammlung von getrennt sortierten Haushaltsabfällen, die nicht in die Basissammlung gehören, z. B. organische Abfälle, Papier, Karton, Sperrmüll, Kunststoffe, Metalle, Getränkekartons usw.

6. Abfallbewirtschafter

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband, die oder der für die Verwaltung der Basis- und/oder selektiven Sammlung von Haushaltsabfällen und/oder die Verwaltung von Recyparks und/oder festen Sammelstellen zuständig ist.

7. Abfallsammelunternehmen

Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder das Unternehmen, das mit der Durchführung der Basis- und/oder spezifischen Sammlung von Haushaltsabfällen beauftragt ist.

8. Nutzer

Abfallerzeuger, der die vom Abfallbewirtschafter erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung in Anspruch nimmt.

9. Sammelbehälter

Der standardisierte Sack oder Behälter, der den Bürgern auf Initiative des verantwortlichen Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt wird und dessen Material, Volumen, Farbe, individuelle Beschriftung, Verteilungsmethode und Verkaufsstellen vom Abfallbewirtschaftler je nach Abfallart festgelegt werden.

In der Gemeinde BÜLLINGEN werden folgende Sammelbehälter verwendet:

- Restabfälle: durchsichtige graue Restmülltüte, mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, welche von der Gemeindeverwaltung (gebührenpflichtig) zur Verfügung gestellt wird;
- organische Abfälle / Biomüll: durchsichtige hellgrüne Mülltüte mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, welche von der Gemeindeverwaltung (gebührenpflichtig) zur Verfügung gestellt wird;
- Kunststoff- und Metallverpackungen sowie Getränkekartons (PMK): durchsichtige hellblaue Mülltüte mit der Aufschrift „IDELUX Environnement – Fostplus“

Artikel 4. Sammlung durch privaten Vertrag

Ein Nutzer, der anstelle der vom Abfallbewirtschaftler organisierten Sammeldienste nur ein privates Unternehmen in Anspruch nimmt, muss die in diesen Vorschriften festgelegten Sammelmodalitäten einhalten, ebenso wie das private Unternehmen, dem er die Sammlung überträgt.

Der Nutzer ist verpflichtet, seine Sammelbehälter auf dem Privatgrundstück aufzubewahren und darf sie nur für die Zeit der Abholung auf die öffentliche Straße stellen. Letztere darf nur an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr stattfinden.

Der Bürgermeister kann eine Kopie des Vertrags zwischen dem zugelassenen oder registrierten Sammelunternehmen und dem Nutzer verlangen, der auf das Recht verzichtet, die vom Abfallbewirtschaftler organisierten Sammeldienste ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen.

Artikel 5. Informationen für Erzeuger und Nutzer

Der Abfallbewirtschaftler erstellt jährlich ein Informationsdokument.

Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und des Dokuments „Technische Vorschriften“ enthält dieses Dokument alle praktischen Informationen über die Sammlung (Daten, Zeiten und Orte der Sammlung, Anweisungen, die von den Nutzern zu beachten sind, Sammelbehälter usw.).

Diese Informationen werden den Abfallerzeugern und Nutzern jährlich in Form eines Faltblatts, eines Kalenders, des Gemeindefaltblatts, über Websites oder in jeglicher anderen Form eines Mediums, die der Abfallbewirtschaftler für angemessen hält, mitgeteilt.

Artikel 6. Qualitätskontrolle

Der Abfallbewirtschaftler organisiert Kontrollen vor Ort, um sicherzustellen, dass die Abfälle, die den in der Gemeinde tätigen Sammeldiensten übergeben werden, den Vorschriften entsprechen, und um die Vermischung der Abfälle, für die in der Gemeinde eine getrennte Sammlung organisiert wird, mit unbearbeitetem Haushaltsabfall zu verhindern.

Zu diesem Zweck sind das Sammelunternehmen oder Vertreter des Abfallbewirtschafters befugt, die Sammelbehälter, einschließlich der Säcke, zu öffnen, falls diese eine einfache Sichtkontrolle verhindern, und die von den Erzeugern zum Zweck der Sammlung an den Straßenrand gestellten Abfälle zu durchsuchen.

TITEL II – Basissammlung von Haushaltsabfällen

Artikel 7. Gegenstand der Sammlung

Der Abfallbewirtschaftler organisiert die wöchentliche oder vierzehntägige Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, der keiner spezifischen Sammlung unterliegt.

Aus organisatorischen Gründen kann der Abfallbewirtschaftler einen oder mehrere Abfälle, die zu spezifischen Sammlungen gehören, separat im Rahmen dieser Sammlung abholen.

Artikel 8. Ausschlüsse

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle aus mobilen Betrieben (Märkte, mobile Imbissbuden usw.), mit Ausnahme von Abfällen aus Betrieben, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, werden nicht gesammelt.

Diese Abfälle müssen durch registrierte oder lizenzierte Sammelunternehmen entsorgt werden.

Artikel 9. Aufbereitung

§1. Haushaltsabfälle sind in die in Artikel 3.9 der vorliegenden Verordnung genannten Sammelbehälter zu geben, die vom Abfallbewirtschafter bereitgestellt werden, wie in dem Dokument „Technische Vorschriften“ beschrieben.

§2. Das Gewicht eines jeden Sammelbehälters darf 15 kg bei Säcken nicht überschreiten und das Gewicht der gefüllten Behälter, ausgedrückt in Kilogramm, muss weniger als das 0,4-fache ihres Nutzvolumens, ausgedrückt in Litern, betragen.

§3. Die Sammelbehälter sind sorgfältig zu verschließen, damit die öffentlichen Straßen keinesfalls verunreinigt werden.

Für die Säcke kann ein Gitter-Unterstand und/oder ein Behälter, ein Korb, eine Kiste (nicht geschlossen, max. Höhe 80 cm) verwendet werden, um diese vor Tieren zu schützen, besonders im Fall von Ferienunterkünften und anderen Beherbergungsbetrieben, die während der Woche angefahren werden. Diese Behälter müssen gut sichtbar am Rande der öffentlichen Straße aufgestellt werden und für das Sammelpersonal jederzeit zugänglich sein.

Der Nutzer muss alle gemäß den Witterungsbedingungen und der Wettervorhersage notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Behälter treffen.

§4. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können spezifische Sammelbehälter vorgeschrieben sein oder vom Gemeindegremium genehmigt werden.

Artikel 10. Allgemeine Regelungen der Basissammlung

§1. Die Abfälle werden am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr, in den ordnungsgemäßen Sammelbehältern vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, deponiert.

§2. Die Sammelbehälter müssen am Rand öffentlicher Straßen oder an der Einfahrt zu für Sammelfahrzeuge unzugänglichen Straßen oder Privatstraßen aufgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben. Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück noch unter Alleebäumen oder um Straßenmöbel herum deponiert werden.

§3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder eines besonderen Umstands für die Sammelfahrzeuge zur üblichen Durchfahrtszeit nicht zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Abstellen von Sammelbehältern an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen untersagen und die Benutzer auffordern, ihre Sammelbehälter auf der Straße oder an der für die Sammelfahrzeuge zugänglichen Ecke zu platzieren, die ihrer Wohnung am nächsten liegt.

§4. Die Sammlung wird nach den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten) durchgeführt. Sie kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§5. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können vom Gemeindegremium besondere Sammelregelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten usw.) erlassen oder genehmigt werden.

§6. Das Abfallsammelunternehmen darf die Sammelbehälter an verschiedenen Stellen auf dem Gehweg bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§7. Abfälle, die in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§8. Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Abholung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§9. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§10. Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Sammlung vorgesehenen Tag erfolgt ist, müssen die Sammelbehälter und generell die Abfälle, die am Tag der Abholung durch das Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort abgestellt haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 11. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Sammelbehältern auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

TITEL III – Spezifische Sammlungen von Haushaltsabfällen

Artikel 11. Gegenstand der spezifischen Sammlungen

Der Abfallbewirtschafter organisiert spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen:

- Organische Abfälle;
- Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK).

Er kann spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen organisieren:

- Papier und Pappe;
- Haushaltssperrmüll;
- Weihnachtsbäume.

Artikel 12. Allgemeine Regelungen für spezifische Sammlungen

§1. Die Abfälle, die Gegenstand von spezifischen Sammlungen sind, müssen, falls erforderlich, in den gesetzlich vorgeschriebenen Sammelbehältern vor dem Gebäude deponiert werden, aus dem sie stammen, und zwar am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr.

§2. Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, müssen am Rand öffentlicher Straßen, an der Einfahrt zu Straßen, die für Sammelfahrzeuge nicht zugänglich sind, oder auf Privatstraßen bereitgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben.

Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück noch unter Alleebäumen oder um Straßenmöbel herum deponiert werden.

§3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder aufgrund besonderer Umstände für die Sammelfahrzeuge nicht zur üblichen Zeit zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Deponieren von Abfällen, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen verbieten und die Nutzer auffordern, ihre Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, auf der Straße oder an der für das Sammelfahrzeug zugänglichen Ecke, die ihrer Wohnung am nächsten liegt, zu deponieren.

§4. Die spezifischen Sammlungen werden gemäß den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten ...) durchgeführt. Sie können nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§5. Das Abfallsammelunternehmen darf die Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an verschiedenen Stellen der Gehsteige bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§6. Abfälle, die spezifischen Sammlungen unterliegen und in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§7. Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Sammlung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§8. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§9. Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Abholung festgesetzten Tag erfolgt, müssen die Abfälle, die Gegenstand der spezifischen Sammlungen sind und die am Abholtag nicht durch das Abfallsammelunternehmen abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort deponiert haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§10. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Abfällen, die spezifischen Sammlungen unterliegen, auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

Artikel 13. Spezifische Sammlung von organischen Abfällen

§1. Der Abfallbewirtschafter organisiert die spezifische wöchentliche oder vierzehntägige Sammlung von organischen Abfällen, deren besondere Regelungen im Dokument „Technische Vorschriften“ aufgeführt sind.

§ 2. Organische Abfälle müssen nach den Anweisungen des Abfallbewirtschafters sortiert sein und in die Sammelbehälter gegeben werden, die den Nutzern auf Initiative des Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 14. Spezifische Sammlung von PMK

Der Abfallbewirtschafter organisiert die spezifische vierzehntägige Sammlung von PMK, deren Einzelheiten in dem Dokument „Technische Vorschriften“ aufgeführt sind.

Artikel 15. Spezifische Sammlung von Papier und Pappe

Der Abfallbewirtschafter kann die spezifische Sammlung von Papier und Pappe in bestimmten Zeitabständen gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten besonderen Regelungen veranlassen.

Artikel 16. Spezifische Sammlung von Haushaltsspermmüll

Der Abfallbewirtschafter kann die spezifische Sammlung von Haushaltsspermmüll in einer bestimmten Häufigkeit gemäß den in dem Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten besonderen Regelungen organisieren.

Artikel 17. Spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen

Der Abfallbewirtschafter kann eine spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen gemäß einem bestimmten Kalender und gemäß praktischen Regelungen organisieren, die der Bevölkerung spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres mitgeteilt werden.

TITEL IV – Sonstige Abfallsammlungen

Artikel 18. Sammlungen auf Anfrage

Der Abfallbewirtschafter kann von sich aus oder auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Nutzer die Sammlung einer oder mehrerer Abfallkategorien organisieren, für die er eine spezifische Sammlung vorsehen möchte.

Artikel 19. Recyparks

§1. Haushaltsabfälle können gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten Bedingungen in den Recyparks abgegeben werden, wo sie unter Einhaltung der internen Betriebsregelung und der vom Betreiber des Recyparks auferlegten Sortieranweisungen angenommen werden.

§2. Die Liste und die Mengen der angenommenen Abfälle, die Liste der Recyparks und die internen Betriebsregelungen sind in jedem Recypark ausgehängt und können auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, angefordert werden.

Diese Informationen können der Bevölkerung auch in Form eines Faltblatts, eines praktischen Leitfadens oder in jeder anderen Form angeboten werden, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, für angemessen hält, sofern diese Form gewährleistet, dass alle Nutzer informiert sind.

§3. Nutzer, die mit einem Anhänger oder einem offenen Kofferraum (Pick-up-Fahrzeug) zum Recypark fahren, müssen verhindern, dass Abfälle herausfliegen, indem sie diese beispielsweise mit einer Plane oder einem Netz abdecken.

Artikel 20. Spezifische Sammelstellen

§1. Der Abfallbewirtschafter kann den Nutzern spezifische Sammelstellen (Glas- und Textilcontainer, Unterflurcontainer usw.) zur Verfügung stellen, damit sie dort die selektiv sortierten Abfälle gemäß den besonderen Bedingungen des Dokuments „Technische Vorschriften“ abgeben können.

Abfälle, die aufgrund ihrer Art, ihres Volumens oder ihrer Menge nicht diesen Anforderungen entsprechen, können dort nicht angenommen werden.

§2. Glasflaschen und -gläser können in einen Glascontainer gegeben werden, sofern die vom Abfallbewirtschafter auferlegten Sortieranweisungen eingehalten werden.

Textilien können an festen Textil-Sammelstellen abgegeben werden, sofern die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften eingehalten werden.

Batterien und Akkus, Glühbirnen und Medikamente können an festen Sammelstellen abgegeben werden, die speziell für jede dieser Abfallkategorien vorgesehen sind, vorausgesetzt, die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften werden beachtet.

Die Nutzer können unbearbeitete Haushaltsabfälle, organische Abfälle, Glas, Papier-Karton sowie PMK in den Unterflurcontainern der Zonen und Gebäude, die damit ausgestattet sind, deponieren, sofern sie die vom Abfallsammelunternehmens erlassenen praktischen Regelungen und Sortieranweisungen einhalten.

§3. Betreiber von Verkaufsautomaten, Getränkeautomaten, Imbissbuden, Pommes-Frites-Buden, Verkostungsräumen und ganz allgemein alle Betreiber von Einrichtungen, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr außerhalb des Kauf-Ortes anbieten, stellen ihren Kunden in unmittelbarer Nähe ihrer Einrichtungen geeignete Abfallbehälter für die verschiedenen Abfallkategorien zur Verfügung, die sauber sein müssen und rechtzeitig geleert werden müssen.

TITEL V – Spezifische Verpflichtungen für Erzeuger von Abfällen, die kein Haushaltsabfall sind

Artikel 21. Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe müssen ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder bei einem zugelassenen Sammelunternehmer abgeben. Gefährliche Verpackungen sind Verpackungen, die gefährliche Abfälle gemäß der Definition im Abfallkatalog enthalten haben.

Ungefährliche landwirtschaftliche Plastikabfälle können von Landwirten und landwirtschaftlichen Betrieben im Recypark oder an einer anderen vom Abfallbewirtschafter bestimmten Stelle abgegeben werden, wobei die vom Abfallbewirtschafter vorgeschriebenen praktischen Regelungen und Sortiervorschriften zu beachten sind.

Artikel 22. Medizinische und tierärztliche Berufe

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulante Pflegedienste, die auf dem Gemeindegebiet praktizieren, müssen ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Region vom 30.06.1994 über Abfälle aus dem Krankenhaus und aus Gesundheitseinrichtungen über eine Sammelstelle oder ein zugelassenes Sammelunternehmen entsorgen lassen.

TITEL VI – Verschiedene Verbote

Artikel 23. Öffnung der für die Sammlung bestimmten Behälter

Es ist verboten, Container, die an der Straße liegen, zu öffnen, sie ihres Inhalts zu entleeren, Abfälle hinzuzufügen, Inhalt zu entnehmen und/oder zu erforschen; dies ist nur qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie Personen gestattet, die befugt sind, Verstöße zu protokollieren.

Artikel 24. Durchsuchung spezifischer Sammelstellen

Das Durchsuchen, Entfernen und/oder Erforschen des Inhalts bestimmter Sammelstellen ist für jedermann verboten, mit Ausnahme von qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie von Personen, die zur Feststellung von Verstößen befugt sind.

Artikel 25. Deponieren gefährlicher Gegenstände

Es ist verboten, in den Sammelbehältern oder direkt auf der öffentlichen Straße Gegenstände zu deponieren, die Dritte oder das mit der Abfallsammlung beauftragte Personal verletzen oder verunreinigen können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen können (Materialien mit scharfen oder spitzen Kanten, Spritzen, ätzende, brennbare, giftige oder gefährliche Materialien oder Gegenstände usw.).

Artikel 26. Abstellen von Sammelbehältern und Abfällen außerhalb der zulässigen Zeiträume

Es ist verboten, Sammelbehälter und Abfälle an anderen Tagen und zu anderen Zeiten als den für die Abholung vorgesehenen an der öffentlichen Straße abzustellen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters oder seines/r Beauftragten vor.

Wenn sie nicht gleichzeitig mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen die Sammelbehälter noch am Tag der Abholung von den öffentlichen Straßen entfernt werden.

Artikel 27. Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen außerhalb der zulässigen Zeiträume

Um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, ist die Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verboten.

Artikel 28. Abgabe von nicht konformen Abfällen an spezifischen Sammelstellen

Es ist verboten, nicht konforme Abfälle an spezifischen Sammelstellen zu deponieren.

Artikel 29. Hinterlassen von Abfällen in der Nähe spezifischer Sammelstellen

Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in der Nähe von spezifischen Sammelstellen stehenzulassen. Dieses Verbot zielt insbesondere auf das Hinterlassen von Abfällen ab, die spezifisch an den Sammelstellen gesammelt werden, wenn diese Sammelstellen bereits überfüllt sind. In diesem Fall wird der Nutzer aufgefordert, das Abfallsammelunternehmen oder die Gemeindeverwaltung zu informieren, seinen Abfall an einer anderen spezifischen Sammelstelle abzugeben oder dessen Abgabe zu verschieben.

Artikel 30. Abgabe von Abfällen in öffentliche Mülleimer

Öffentliche Mülleimer dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Abfälle, die von Passanten verursacht werden (Papier, Taschentücher, Essensreste, Hundekot usw.). Es ist verboten, jegliche andere Art von Abfall in loser Schüttung oder in Säcken oder anderen Behältnissen in den Mülleimern zu deponieren.

Artikel 31. Hundekot

In städtischen Gebieten darf Hundekot nicht auf öffentlichem Grund hinterlassen werden, außer auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Canisettes). Er kann so, wie er ist, in den Gulli oder, nachdem er verpackt wurde, in die öffentlichen Mülleimer entsorgt werden. Hundekot darf jedoch nirgendwo auf öffentlichen Straßen und insbesondere Gehwegen, in öffentlichen Parks und auf den von der Gemeinde unterhaltenen Rasen- und Grünflächen einfach liegengelassen werden.

Artikel 32. Einleiten von Abfällen in die Kanalisation

Unbeschadet der Bestimmungen des Wassergesetzbuches ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, wie z.B. Farben, Altöl, pflanzliche, tierische und mineralische Fette, Grünabfälle,

die kein Abwasser im Sinne des Wassergesetzbuches sind, in die Kanalisation, in Sammelbehälter, in Oberflächengewässer und in künstliche Entwässerungskanäle einzubringen, abzuladen, zu werfen oder fließen zu lassen.

Artikel 33. Abholung von zur Sammlung bereitgestellten Abfällen

Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters darf eine andere Person als ein zugelassenes Sammelunternehmen, das vom Abfallsammelunternehmen oder vom Abfallerzeuger beauftragt wurde, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle mitnehmen.

Artikel 34. Deponieren von Abfällen außerhalb des Sammelbehälters

Es ist verboten, Abfälle neben oder auf den Sammelbehälter zu stellen, wenn dieser erforderlich ist.

Artikel 35. Verwendung von ungeeigneten Sammelbehältern

Es ist verboten, Abfälle in undurchsichtigen Säcken zu verpacken oder in Plastiksäcke, die zu groß sind, um eine einfache Entleerung des Behälters zu ermöglichen.

TITEL VII – Steuern

Artikel 36. Steuerliche Abgabe auf die Sammlung und Verwertung von Haushaltsabfällen

Die Sammlung von Haushaltsabfällen unterliegt einer Steuerregelung, die vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten stammen, und über die Deckung der damit verbundenen Kosten, dem so genannten „Kostenpreis-Dekret“, angenommen wurde.

Artikel 37. Gebühren für spezifische Sammlungen auf Anfrage

Sammlungen auf Anfrage sind gebührenpflichtig.

TITEL VIII – Sanktionen

Artikel 38. Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung werden mit einer Geldstrafe zwischen 1 und 250 Euro geahndet, gemäß den in Artikel 119a des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988 festgelegten Formen und Verfahren.

Im Wiederholungsfall kann das Bußgeld auf 350 € erhöht werden. Jede erneute Begehung von Handlungen innerhalb von 24 Monaten nach der Verhängung einer Verwaltungssanktion für ähnliche Handlungen gilt als Wiederholungstat.

Artikel 39. Durchführung von Amts wegen

§ 1. Zur Durchführung dieser Verordnung kann die Gemeindeverwaltung, wenn die Sicherheit, die Sauberkeit, die Ruhe oder die Gesundheit des öffentlichen Raums beeinträchtigt sind, auf Initiative des Bürgermeisters von Amts wegen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Situation auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden anordnen, wenn dieser nicht freiwillig und unverzüglich gemäß dieser Verordnung handelt.

§ 2. Wenn die öffentliche Sicherheit, die Sauberkeit, die Gesundheit oder die Ruhe durch Situationen gefährdet werden, die von Privatgrundstücken ausgehen, erlässt der Bürgermeister die notwendigen Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften.

Sie müssen von Eigentümern, Mietern, Bewohnern oder in anderer Eigenschaft verantwortlichen Personen eingehalten werden.

§ 3. Im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Durchführung der in den vorgenannten Dekreten vorgeschriebenen Maßnahmen sowie in Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Betroffenen zu benachrichtigen, kann der Bürgermeister diese im Notfall von Amts wegen auf Kosten, Risiko und Gefahr der Zuwiderhandelnden durchführen lassen, die gesamtschuldnerisch für die Kosten haften.

TITEL IX – Haftung

Artikel 40. Haftung für durch Sammelbehälter verursachte Schäden

Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit bis zur Abholung verantwortlich, wenn der Sammelbehälter mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer sind auch gesamtschuldnerisch für die Unversehrtheit der von den Sammeldiensten zurückgelassenen Sammelbehälter verantwortlich, wenn der Behälter nicht zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer von Sammelbehältern sind für alle Unfälle verantwortlich, die sich aus ihrer Anwesenheit auf der öffentlichen Straße ergeben können.

Artikel 41. Haftung für Schäden, die durch zur spezifischen Sammlung bereitgestellte Gegenstände verursacht werden

Nutzer, die einen Sammelbehälter für eine spezifische Sammlung verwenden, sind bis zur Abholung gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit verantwortlich.

Für Abfälle, die auf der Straße zur Abholung bereitgestellt werden, ist der Nutzer bis zur Abholung verantwortlich.

Artikel 42. Zivilrechtliche Haftung

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, haftet zivilrechtlich für alle Schäden, die daraus entstehen können. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben.

Artikel 43. Rettungsdienste

Die in dieser Verordnung genannten Verbote und Pflichten gelten nicht für die Rettungsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

TITEL X – Aufhebung und sonstige Bestimmungen

Artikel 44. Aufhebungsbestimmungen

Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008 von Rechts wegen aufgehoben.

Artikel 45. Inkrafttreten und Ausführung

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung beauftragt.

Punkt 3. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2022 (D.K.Nr. 854.01)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

In Erwägung, dass die Sammlung des Haushaltsmülls im Jahr 2021 neu organisiert und die Müllmenge dadurch reduziert wurde;

In Erwägung, dass weiterhin keine Container mehr durch die Haushaltsmüllabfuhr geleert werden und dass eine zweiwöchentliche Sammlung stattfindet (außer während der Sommermonate: 01.06.2022-31.08.2022);

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die entsprechend den Vorgaben der Wallonischen Region kalkulierte Abfallbewirtschaftungskostenrechnung 2022 in Höhe von 99 % wird angenommen;

Artikel 2. Die Berechnung wird der Aufsichtsbehörde im Anhang zum Haushaltsplan für das Jahr 2022 übermittelt.

FINANZEN

Punkt 4. Gemeindesteuer auf die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund der Gemeindeverordnung vom 25.11.2021 über die Abfallwirtschaft und insbesondere die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.11.2021 über die Annahme des voraussichtlichen Deckungsgrades der Kosten für den Transport und die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen im Wirtschaftsjahr 2022, der 99% erreicht;

Nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 09.11.2021;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Finanzdirektors vom 22.11.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Definitionen

§1. „Mindestdienst“ bezeichnet die folgenden Abfallwirtschaftsdienstleistungen:

1. Den Zugang zu den Recyparks;
2. Das Bereitstellen von Glascontainern;
3. Die Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall gemäß Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;
4. Die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellgrauen Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, die für die Sammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall geeignet sind;

5. Spezifische Sammlungen der folgenden Abfälle gemäß Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen:
 - a. organische Abfälle (Biomüll);
 - b. Kunststoff- und Metallverpackungen sowie Getränkekartons (PMK);
 - c. Papier und Pappe;
 - d. Haushaltssperrmüll;
 6. Die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellgrünen Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, die für die Sammlung von organischen Abfällen geeignet sind;
 7. die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellblauen Säcken mit der Aufschrift „IDELUX Environnement – Fostplus“, die für die Sammlung von PMK geeignet sind.
- §2. Leistungen im Bereich öffentliche Gesundheit sowie die Sammlung und Entsorgung von landwirtschaftlichen Plastikabfällen gehören nicht zum Mindestdienst.

Artikel 2. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen sowie auf die in Artikel 1 § 1 aufgeführten Dienstleistungen erhoben;

Artikel 3. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§1. Für Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Restmüll- und PMK-Tüten erfolgt. Im Rahmen der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in untenstehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht:

Anzahl Personen/ Haushalt	Steuersatz/ Haushalt	Anzahl Restmülltüten	Anzahl Biomülltüten	Anzahl PMK-Tüten
1	90,00 €	20	10	20
2	145,00 €	20	10	20
3	175,00 €	20	10	40
4	205,00 €	30	20	40
5 und mehr	235,00 €	30 für einen 5-Personen-Haushalt 40 für jeden HH von min. 6 Personen	20 für einen 5-Personen-Haushalt 30 für jeden HH von min. 6 Personen	60 für einen 5- u. 6-Personen-Haushalt 80 für jeden HH von min. 7 Personen

§2. Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

Sonderbestimmungen:

§3. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Restmüll- und PMK-Tüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§4. Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose Restmülltüten;

§5. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose Restmülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§6. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung, d.h. am 01.01. des Steuerjahres, in einem Seniorenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Restmüll-, PMK- und Biomülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 §3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Restmüll-, Biomüll- und PMK-Tüten, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01.01. des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01.01. in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Rest-, Bio- und PMK-Müll die dafür erforderlichen Tüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen berufen werden;

Artikel 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§1. Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist;

§2. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird für die in vorerwähntem §1 steuerpflichtigen Zweitwohnungsbesitzer eine jährliche Müllsteuer von 200,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 7. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienwohnungen

§1. Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist;

§2. Pro Niederlassungseinheit, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 100,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten, 20 PMK-Tüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 8. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§1. Von allen Gewerbetreibenden und Landwirten, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird eine jährliche Steuer für die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Betrieben erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll gehört nicht zu den Haushaltsabfällen und muss daher getrennt zu Lasten des Gewerbetreibenden oder Landwirten entsorgt werden;

§2. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt über ein Erklärungsformular, das alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§3. Pro auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Betrieb, wird eine jährliche Steuer erhoben in Höhe von 100,00 € auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt ist. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 100,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Restmüll- und 20 PMK-Tüten;

§4. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Verordnung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit einem Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Campingplätzen

Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus) sowie Einzelcampingplätze entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 25,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz. Die Zahlung des Steuerbetrags von 25,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz berechtigt zum Erhalt von 10 Restmüll- und 20 PMK-Tüten pro 4 genehmigten Campingstellplätzen;

Artikel 10. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienlagern

§1. Für Ferienlager wird ab der fünften Übernachtung vom Betreiber/Vermieter des Geländes bzw. des Gebäudes oder Gebäudeteils eine Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen in Höhe von 2,00 € pro Lagerteilnehmer pro Jahr erhoben. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt die Verantwortlichen der jeweiligen Ferienlager zum Erhalt von 10 Restmülltüten, 10 Biomülltüten und 20 PMK-Tüten pro 75 Lagerteilnehmer;

§2. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt anhand der eingereichten Teilnehmerlisten der Ferienlager bei Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer besteuert;

Artikel 11. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Gemeindegremium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 12. Die Festsetzung, die Beitreibung und Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018,
- dem Gesetz vom 24.12.1996,
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999 und
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmdekretes vom 20.07.2006;

Artikel 13. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 14. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan 2022: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 04.10.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 15.10.2021 zu vorliegendem Haushaltsplan 2022;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2022 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindegremiumszuschuss*	Außerordentlicher Gemeindegremiumszuschuss*
Schönberg	50.506,75 €	50.506,75 €	1.180,19 €	612,90 €

(* = Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN)

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 6. Hilfeleistungszone DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2022 (D.K.Nr. 485.12:857)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund der Artikel 35 und 173 § 1 Punkt 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6, der für die Gemeinde BÜLLINGEN 8,92 % beträgt;

Aufgrund des Beschlusses des Zonenrates der Zone DG vom 09.08.2021 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2022;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Zone DG für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 231.462,62 € festzulegen und diesen Betrag in den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Zone DG informationshalber zugestellt.

WASSERVERSORGUNG

Punkt 7. Zweite Verlängerung des Ergänzungsvertrages zum Wasserlieferungsvertrag mit dem Wasserverband OLEFTAL (D.K.Nr. 830.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass das Trinkwassernetz der Gemeinde BÜLLINGEN mit dem Netz des Wasserverbandes OLEFTAL (kurz WVO) verbunden ist;

In Erwägung, dass der Wasserverband OLEFTAL der einzige Wasserproduzent ist, der Übergabepunkte mit dem Leitungsnetz der Gemeinde BÜLLINGEN unterhält und zudem in der Lage ist, die erforderliche Wassermenge zu fördern;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.03.2014 über den Abschluss eines Wasserlieferungsvertrags mit dem Wasserzweckverband OLEFTAL mit einem Lieferumfang von maximal 20 m³/h;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 08.07.2015 über den Abschluss eines befristeten Ergänzungsvertrags mit dem Wasserverband OLEFTAL mit einem Lieferumfang von maximal 5 m³/h;

In Erwägung, dass der befristete Ergänzungsvertrag vom 18.09.2015 im Jahr 2019 um weitere zwei Jahre verlängert wurde;

In Erwägung, dass die erste Verlängerung des befristeten Ergänzungsvertrags vom 18.09.2015 somit zum 31.12.2021 ausläuft;

In Erwägung, dass eine Erneuerung des Ergänzungsvertrags erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen;

In Erwägung, dass der Wasserverband OLEFTAL vorschlägt, den Zusatzvertrag zu den gleichen Bedingungen bis zum 31.12.2023 zu verlängern;

In Erwägung, dass die Kosten bei maximaler Liefermenge wie folgt zu Buche schlagen (auf Preisbasis vom 01.01.2014): Grundpreis: 18.329,00 € und Arbeitspreis (gemäß Wasserliefervertrag) bei maximaler Liefermenge: 17.830,98 € (0,4071 €/m³);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Titel 3, Artikel 124 §1 4° b ;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Finanzdirektors vom 22.11.2021;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die zweite Verlängerung des befristeten Ergänzungsvertrags vom 18.09.2015 mit dem Wasserverband OLEFTAL, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, wird gutgeheißen. Der Ergänzungsvertrag über die Lieferung von 5 m³/h endet nunmehr zum 31.12.2023;

Artikel 2. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt den Vertrag zu unterzeichnen.

WEGEWESEN

Punkt 8. Unterhaltsarbeiten 2022 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam): Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen für die Unterhaltsarbeiten 2022 an den Gemeinde- und Waldwegen, Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam);

In Erwägung, dass die Vertreter der Vereinigten Kommission am 16.10.2021 anlässlich einer Rundfahrt die auszubessernden Wegeteilstücke besichtigt haben;

Nach Durchsicht der Kostenschätzungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41 §1 2°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Finanzdirektors vom 22.11.2021;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2022 an den Gemeindewegen mit einer Kostenschätzung für beide Lose in Höhe von ca. 192.562,00 zzgl. MwSt. (d.h. 233.000,00 € einschl. 21% MwSt.) zu genehmigen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 9. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Festlegung eines einseitigen Park- und Halteverbots für alle Fahrzeuge im Bereich des „Mühlbergs“ in WIRTZFELD (D.K.Nr. 581.15 & 865.46)

DER RAT;

In Erwägung, dass in der Straße "Mühlenberg" in WIRTZFELD regelmäßig Fahrzeuge an beiden Wegesrändern abgestellt werden und sich dadurch die Fahrbahn so sehr verengt, dass es zu gefährlichen Verkehrssituationen kommt und die Durchfahrt der Noteinsatzkräfte erschwert wird;

In Erwägung, dass ein einseitiges Park- und Halteverbot im Mühlenberg in WIRTZFELD eingerichtet werden sollte, um die Verkehrssicherheit zu garantieren;

In Erwägung, dass seit dem 22.06.2021 bereits eine zeitweilige Polizeiverordnung hierüber erlassen wurde, die eine sechsmonatige Gültigkeit hat und welche noch einmal für sechs weitere Monate verlängert werden könnte, falls bis dahin kein rechtsgültiger Ratsbeschluss vorliegen sollte;

Aufgrund des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17.07.2018, verschiedene Maßnahmen ergreifend im Bereich Beschäftigung, Weiterbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovationen, Digitaltechnik, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transport, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwirtschaft, lokale Behörden und Wohnungswesen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 über die allgemeine Verordnung der Verkehrspolizei über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14.03.2019 zur Durchführung des Dekretes vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Verordnungen bezüglich der öffentlichen Verkehrswege und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, den Erlass der wallonischen Regierung vom 08.10.2009 über die Übertragung von Befugnissen an den wallonischen öffentlichen Dienst abändernd;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 und seiner Anhänge, welche die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen für das Anbringen von Straßenbeschilderungen festlegt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 10.04.2019 über die ergänzenden Verordnungen und die Übernahme der Verkehrszeichen;

Unter Berücksichtigung der im Vorfeld durchgeführten technischen Begutachtung und Beratung des zuständigen Beamten der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr;

Aufgrund des vorliegenden positiven Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Bereich des "Mühlenbergs" in WIRTZFELD wird ein einseitiges Park- und Halteverbot für alle Fahrzeugtypen festgelegt;

Artikel 2. Die unter Artikel 1 getroffene Maßnahme wird für die Verkehrsteilnehmer durch die vorschriftsmäßige Beschilderung E3, sowie mit den Zusatzschildern G Typ Xa, Xb und Xd gemäß Artikel 76.3 des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 gekennzeichnet;

Artikel 3. Die vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Beamten der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr zwecks Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Nach Erhalt dieser Billigung wird diese, zusammen mit vorliegendem Erlass, weitergeleitet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts in EUPEN,
- den Chef der Polizeizone EIFEL und den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 07.12.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale FINOST, insbesondere Artikel 33.2.;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale FINOST vom 05.11.2021 zur ordentlichen Generalversammlung vom 07.12.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Statutenänderungen
2. Bewertung 2021 des strategischen Plans 2020-2022;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Plans nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung des strategischen Plans als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 07.12.2021 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen auf der Tagesordnung eingetragenen Punkt:

1. Statutenänderungen
2. Bewertung 2021 des strategischen Plans 2020-2022;

Artikel 2. Die gemäß Ratsbeschluss als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 07.12.2021 wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 11. Strategische Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 15.12.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale IDELUX Environnement ist;

In Erwägung, dass die diesjährige Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement am 15.12.2021 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 23.06.2021
2. Bewertungsbericht des Strategieplans 2020-2022 – Genehmigung
3. Verschiedenes;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale IDELUX Environnement;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 15.12.2021 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 23.06.2021
2. Bewertungsbericht des Strategieplans 2020-2022 – Genehmigung
3. Verschiedenes;

Artikel 2. Die gemäß Ratsbeschluss als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 15.12.2021 wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale IDELUX Environnement zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 16.12.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale NEOMANSIO vom 02.11.2021 zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Berufung eines neuen Verwalters infolge eines Wechsels;
2. Beurteilung des Strategieplans 2020 – 2021 – 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Budgetvorschläge für das Jahr 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung
5. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2021 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen auf der Tagesordnung eingetragenen Punkt:

1. Berufung eines neuen Verwalters infolge eines Wechsels;
2. Beurteilung des Strategieplans 2020 – 2021 – 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Budgetvorschläge für das Jahr 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung
5. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Die gemäß Ratsbeschluss als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2021 wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 13. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.12.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 16.11.2021 der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 16.12.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2021
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2020-2023
3. Finanzierung der Anpassung und Sanierung der Anlagen zur Wasserevakuierung – Information;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.12.2021 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen einzelnen Tagesordnungspunkten:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2021
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2020-2023
3. Finanzierung der Anpassung und Sanierung der Anlagen zur Wasserevakuierung – Information;

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2021 wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 14. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 16.12.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

In Erwägung, dass die diesjährige Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS am 16.12.2021 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung
2. Strategischer Plan – jährliche Bewertung;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale ORES Assets;

Aufgrund von Artikel 30.2 der Satzungen, der verfügt, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein eines Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 15.07.2021, welches einige Artikel des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung abändert und die Möglichkeit einräumt, die Generalversammlung ohne oder mit begrenzter physischer Anwesenheit abzuhalten;

In Erwägung der Covid-19-Pandemie und der Ausrufung der föderalen Phase, welche erlaubt die Generalversammlung per Videokonferenz abzuhalten;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 16.12.2021 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung
2. Strategischer Plan – jährliche Bewertung;

Artikel 2. Gemäß Dekret der Wallonischen Region vom 15.07.2021 und Erlass der Wallonischen Regierung vom 23.09.2021 verzichtet die Gemeinde BÜLLINGEN auf die Anwesenheit ihrer Mandatäre anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets am 16.12.2021 und übermittelt die vorliegende Abstimmung des Rates zwecks Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 20.12.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 03.11.2021 der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 21.06.2021
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2022;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2022 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2021 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 21.06.2021
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2022;

Artikel 2. Die gemäß Ratsbeschluss als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2021 wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 16. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 21.12.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

In Erwägung, dass die ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI am 21.12.2021 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Strategieplan 2020-2022 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2021
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern;

In Erwägung, dass die außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI am 21.12.2021 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Bericht des Verwaltungsrats über die Änderung von Ziel, Zweck und Werten der Gesellschaft
2. Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen
3. Entscheidung der Hauptversammlung über die Höhe des satzungsmäßig nicht verfügbaren Eigenkapitals gemäß den für eine Satzungsänderung vorgesehenen Bedingungen

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Hauptversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 15.07.2021, welches einige Artikel des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung abändert und die Möglichkeit einräumt, die Generalversammlung ohne oder mit begrenzter physischer Anwesenheit abzuhalten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23.09.2021 zur Ausführung der Artikel L6511-1 bis L6511-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Erwägung der Covid-19-Pandemie und der Ausrufung der föderalen Phase, welche erlaubt die Generalversammlung per Videokonferenz abzuhalten;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2021 der Interkommunale SPI zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Strategieplan 2020-2022 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2021
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern;

Artikel 2. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2021 der Interkommunale SPI zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Bericht des Verwaltungsrats über die Änderung von Ziel, Zweck und Werten der Gesellschaft
2. Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen
3. Entscheidung der Hauptversammlung über die Höhe des satzungsmäßig nicht verfügbaren Eigenkapitals gemäß den für eine Satzungsänderung vorgesehenen Bedingungen;

Artikel 3. Gemäß Dekret der Wallonischen Region vom 15.07.2021 und Erlass der Wallonischen Regierung vom 23.09.2021 verzichtet die Gemeinde BÜLLINGEN auf die Anwesenheit ihrer Mandatäre anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI am 21.12.2021 und übermittelt die vorliegende Abstimmung des Rates zwecks Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren;

Artikel 4. Der Beschluss ist der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.